

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: 24. Januar 2022

Nummer 2

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung der Außenbereichs-satzung – Eyland – gemäß § 35 Abs. 6 BauGB sowie über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 098 – Wesselsbruch-St. Hubertusweg
3. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die 3. Ände-rung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wesselsbruch-St. Hubertus-weg
4. Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Kalkar vom 19.1.2022
5. Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2022/2023

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

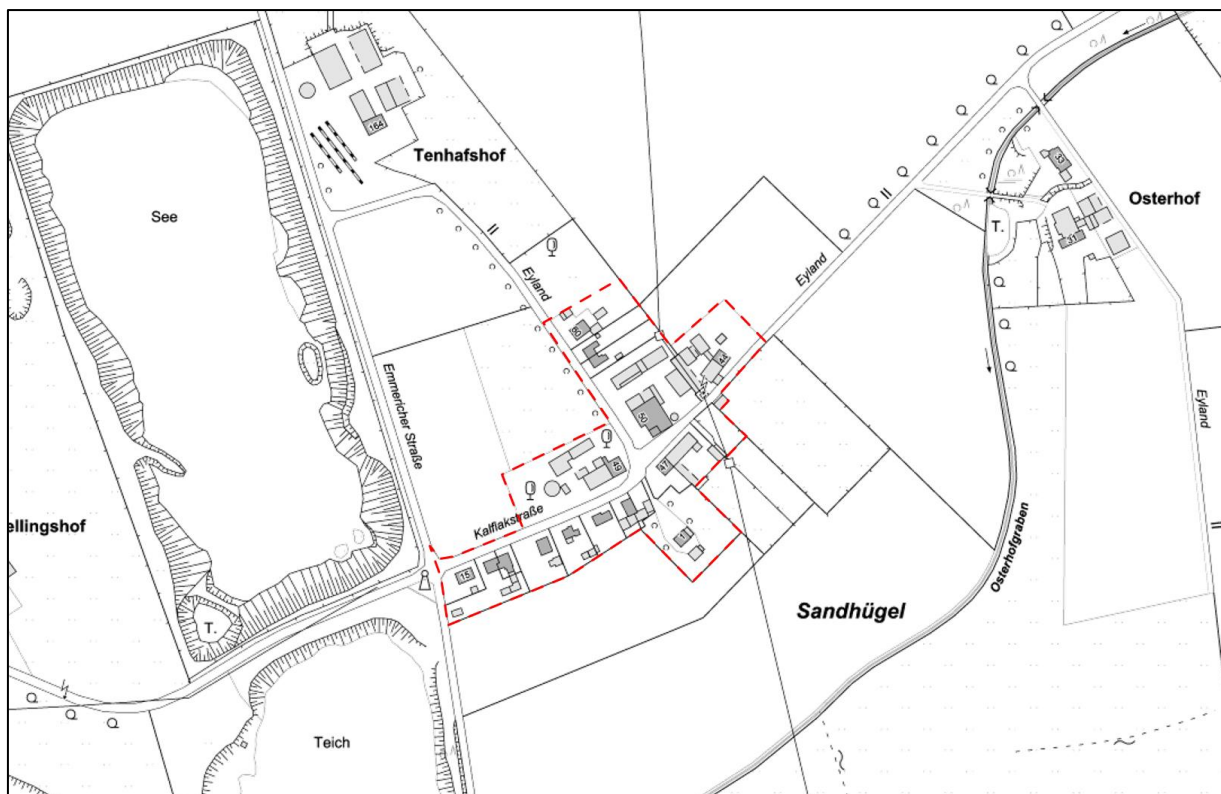
Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung der Außenbereichssatzung – Eyland – gemäß § 35 Abs. 6 BauGB sowie über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2020 (GV. NRW. S. 916), den Aufstellungsbeschluss zur Außenbereichssatzung – Eyland – sowie den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB, gefasst.

Ziel der Aufstellung der Außenbereichssatzung ist die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Siedlungsansatzes im Kalkarer Stadtteil Emmericher Eyland sowie die planungsrechtliche Begünstigung von Vorhaben, die eine bauliche Entwicklung innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur ermöglichen.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten zu der Aufstellung der Außenbereichssatzung – Eyland – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich 04.03.2022

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: Ohne mitgebrachte medizinische Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen.

Seit dem 10.01.2021 gilt in der Stadtverwaltung Kalkar zudem die 3G-Zutrittsbeschränkung. Das bedeutet, dass ausschließlich Personen zur Wahrnehmung sämtlicher Termine bei der Stadtverwaltung Zutritt gewährt wird, welche nachweislich vollständig geimpft oder genesen sind und Personen, die einen offiziellen nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden offiziellen Antigen-Schnelltest oder 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test vorweisen können.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich 04.03.2022 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Planbegründung Umweltbelange untersucht worden. Der geplante Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegt außerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplanes. Die enge Abgrenzung auf den bestehenden Siedlungskörper verhindert die unzulässige Erweiterung einer Splittersiedlung und damit eine weitere Zerschneidung des Landschaftsraumes. Durch die in der Satzung getroffenen Festsetzungen werden eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie eine übermäßige Inanspruchnahme des noch nicht versiegelten Freiraums abgewendet. Auswirkungen auf das als Biotop anerkannte Abgrabungsgewässer GB-4103-224 südwestlich des Plangebietes sind unter Würdigung des Planungsanlasses nicht zu erwarten. Aufgrund der räumlichen Lage und Nutzungsstruktur des Plangebietes ist lediglich mit dorfgebietstypischen Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen zu rechnen.

Da durch die Satzung kein explizites Baurecht geschaffen wird, sind direkte Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten. Das durch das Fachbüro Sterna erarbeitete Artenschutzgutachten belegt jedoch das Vorkommen von Nahrungs- und Bruthabitaten planungsrelevanter Arten, wie z.B. Mehlschwalben. Daher ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene im Vorfeld etwaiger Umbau- oder Abrissarbeiten im Einzelfall zu prüfen, ob Habitate planungsrelevanter Arten betroffen sind, um gegebenenfalls geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Außenbereichssatzungen die Bestimmungen des vereinfachten Bauleitplanverfahrens gemäß § 13 BauGB anzuwenden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes kann abgesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufstellung der Außenbereichssatzung – Eyland – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 17.01.2022

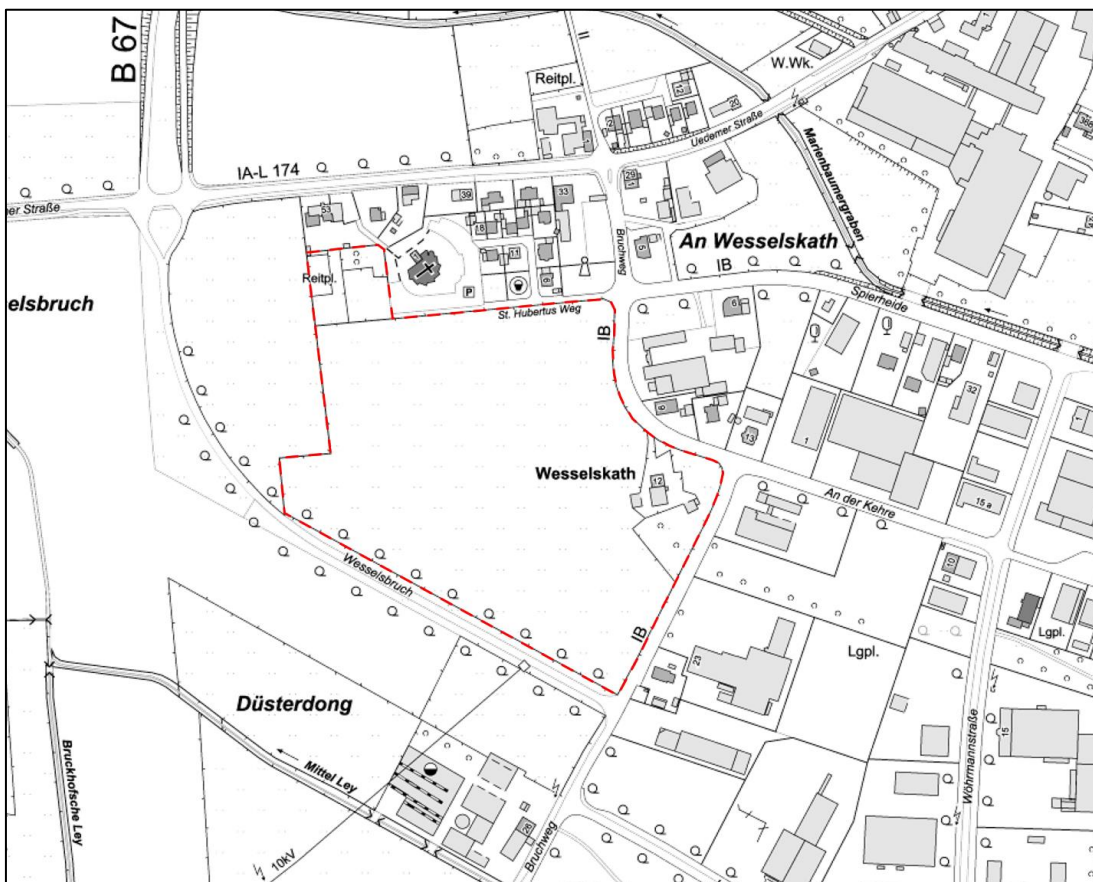
Die Bürgermeisterin
Dr. Schulz

2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 098 – Wesselsbruch-St. Hubertusweg

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 16.09.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2020 (GV. NRW. S. 916), den Bebauungsplan Nr. 098 – Wesselsbruch-St. Hubertusweg – als Satzung beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Gewerbe- und Wohnbauflächen im Kalkarer Stadtteil Kehrum.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



 Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 098 – Wesselsbruch-St. Hubertusweg

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird der Bebauungsplan Nr. 093 – Wesselsbruch-St. Hubertusweg – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau; 47546 Kalkar; Raum 315

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder (02824 13-211) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: Ohne mitgebrachte medizinische Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen.

Seit dem 10.01.2021 gilt in der Stadtverwaltung Kalkar zudem die 3G-Zutrittsbeschränkung. Das bedeutet, dass ausschließlich Personen zur Wahrnehmung sämtlicher Termine bei der Stadtverwaltung Zutritt gewährt wird, welche nachweislich vollständig geimpft oder genesen sind und Personen, die einen offiziellen nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden offiziellen Antigen-Schnelltest oder 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test vorweisen können.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden der Bebauungsplan Nr. 093 – Wesselsbruch-St. Hubertusweg – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 19.01.2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wesselsbruch-St. Hubertusweg

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat gemäß § 6 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), die Genehmigung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wesselsbruch-St. Hubertusweg – mit Schreiben vom 14.01.2022 unter Kenntnisnahme der aufgeführten Hinweise erteilt:

Genehmigung

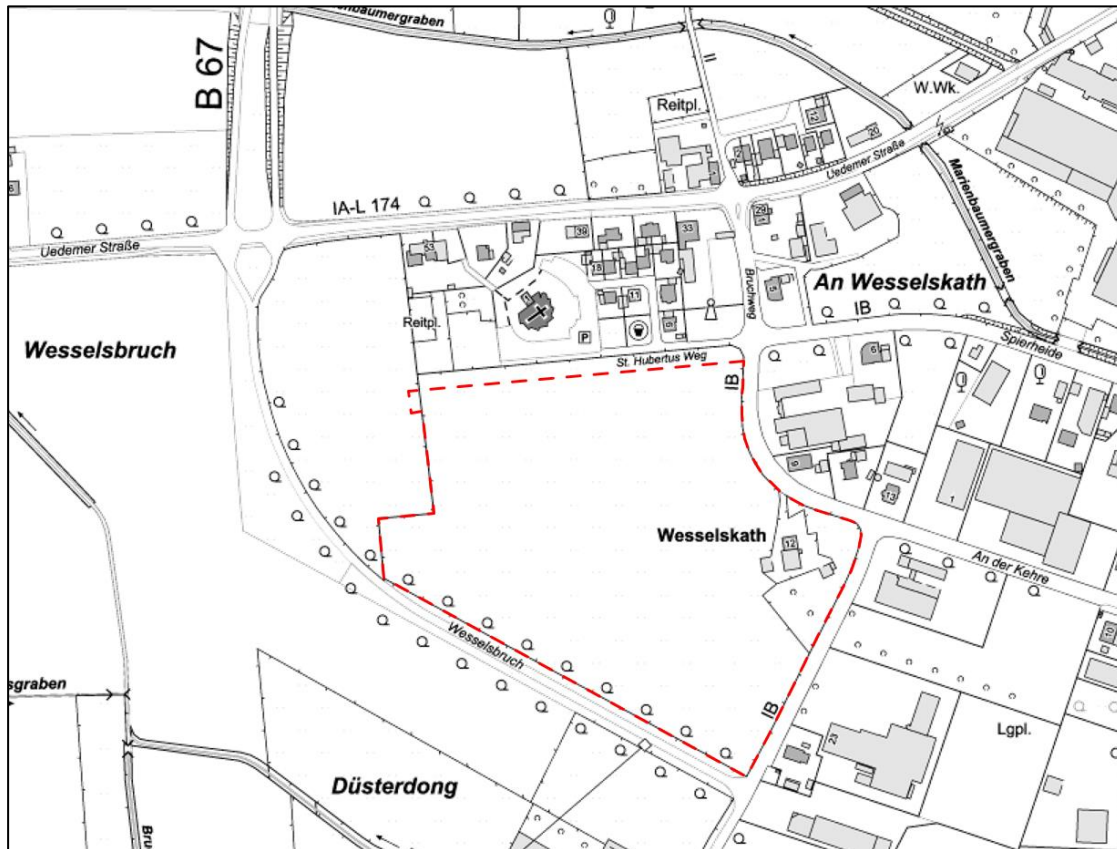
*Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Kalkar am 16.09.2021 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Die unten angeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.*

Hinweise

Im Geltungsbereich bestehen Kampfmittelindikationen aus der Luftbildauswertung. Regulär sollten diese aufgrund ihrer Bodenrelevanz im Rahmen der Begründung, respektive des Umweltberichtes erwähnt werden.

*Ich mache darauf aufmerksam, dass die mit Ihrem Antrag eingereichten Unterlagen zwecks elektronischer Dokumentation gescannt wurden.
Den Nachweis der Bekanntmachung und Zweitausfertigung der Planurkunde bitte ich mir vorzulegen.
Der Kreis Kleve erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.*

Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Karte dargestellt:



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wesselsbruch-St. Hubertusweg

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes – Wesselsbruch-St. Hubertusweg – mit der Begründung, den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) sowie einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 a BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planmöglichkeiten gewählt wurde) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar, Raum 315

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: ohne mitgebrachte Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen.

Seit dem 10.01.2021 gilt in der Stadtverwaltung Kalkar zudem die 3G-Zutrittsbeschränkung. Das bedeutet, dass ausschließlich Personen zur Wahrnehmung sämtlicher Termine bei der Stadtverwaltung

Zutritt gewährt wird, welche nachweislich vollständig geimpft oder genesen sind und Personen, die einen offiziellen nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden offiziellen Antigen-Schnelltest oder 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test vorweisen können.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 01.07.2021, wird die Genehmigung für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wesselsbruch-St. Hubertusweg – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweise auf Rechtsfolgen

- 1 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 1.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 1.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 1.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 2 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wesselsbruch-St. Hubertusweg – gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 94 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2020 (GV. NRW. S. 916) wirksam.

Kalkar, den 28.06.2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Kalkar vom 19.1.2022**Präambel**

Die wachsende Anzahl von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Kalkar verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grunde wird in der Stadt Kalkar unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde ein Seniorenbeirat gegründet, der sich nachfolgende Satzung gibt:

§ 1**Aufgaben des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Kalkar.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (3) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Stadt Kalkar Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2**Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Kalkar**

Der Seniorenbeirat ist mit zwei beratenden Sitzen im Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen vertreten.

§ 3**Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören entsprechend der Anzahl der Ortsteile der Stadt Kalkar 13 stimmberechtigte Mitglieder, die durch den Rat der Stadt Kalkar gewählt werden, an.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Kalkar wohnhaft sein.
- (3) Aus jedem Ortsteil der Stadt Kalkar sollte mindestens eine Person als stimmberechtigtes oder als stellvertretendes Mitglied dem Seniorenbeirat angehören.

§ 4**Wahl des Seniorenbeirates**

- (1) Die Stadt Kalkar ruft alle Seniorinnen und Senioren öffentlich dazu auf, sich für den Seniorenbeirat zu melden.
- (2) Liegt für einen Ortsteil nur eine Bewerbung vor, gilt dieser Bewerber/diese Bewerberin als gesetzt.

Liegen für einen Ortsteil mehrere Bewerber/Bewerberinnen vor, entscheidet das Los. Liegen für einen Ortsteil keine Bewerbungen vor, werden diese Sitze aus dem Pool der noch nicht berücksichtigten Bewerber/Bewerberinnen gelost.

Die Auslosung findet in einer öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Kalkar statt.

§ 5**Konstituierende Sitzung**

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin der Stadt Kalkar ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

§ 6 Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Weitere Wahlen

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte einen Kassenwart/eine Kassenwartin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Diese bilden mit dem Vorsitz und seiner Stellvertretung den Vorstand des Seniorenbeirates.
- (2) Er bestimmt zwei Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen, welche den Seniorenbeirat im Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen der Stadt Kalkar vertreten.
- (3) Ein Mitglied des Seniorenbeirates vertritt die Seniorenvertretung u. a. als Mitglied bei der Landes seniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und legt diese dem Rat der Stadt Kalkar zur Kenntnisnahme vor.

§ 9 Finanzen

- (1) Der Seniorenbeirat wird über den kommunalen Haushalt der Stadt Kalkar finanziert.
- (2) Der Seniorenbeirat erhebt keine Mitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern.
- (3) Einnahmen durch Spenden u. ä. werden zweckgebunden vollständig in den kommunalen Haushalt vereinnahmt.

§ 10 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen fünf Jahre. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

§ 11 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder Tod.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt die Stellvertreterin/der Stellvertreter nach.
- (3) Scheidet die/der Vorsitzende, die stellvertretende/der stellvertretende Vorsitzende, die Kassenwartin/der Kassenwart oder die Schriftführerin/der Schriftführer aus, wird diese Position durch Neuwahl neu besetzt.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 19.01.2022

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

5. Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2022/2023

An weiterführenden Schulen stehen den Schülerinnen und Schülern in Kalkar eine Realschule und ein Gymnasium zur Verfügung. Das Anmeldeverfahren zu diesen Schulen wird in der Zeit vom

12. Februar 2022 bis 16. Februar 2022

wie folgt durchgeführt:

Städtische Realschule:

Samstag, 12.02.2022	09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Montag, 14.02. bis Mittwoch 16.02.2022	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Sekretariat der Städtischen Realschule, Am Bollwerk 14, Tel.: 02824 9999-41.

Für **Anmeldungen** von Schülerinnen und Schüler für die Jahrgangsstufe 5 der Städtischen Realschule Kalkar **wurde angesichts der Pandemielage** ein digitales Anmeldeportal geschaffen. Eine vorherige **digitale Terminvereinbarung** ist zwingend erforderlich. Den Link sowie alle Dokumente sind auf der Homepage <https://www.realschule-kalkar.de/> zu finden.

Die Anmeldung selbst erfolgt dann an dem vereinbarten Termin persönlich im Sekretariat der Städtischen Realschule Kalkar, Am Bollwerk 14, bitte möglichst nur durch ein Elternteil und ohne Geschwisterkinder. Das anzumeldende Kind kann gerne mitgebracht werden.

Auf dem ganzen Schulgelände herrscht Maskenpflicht, auch für Kinder. Eltern müssen geimpft oder genesen sein oder einen gültigen Bürgertest mitbringen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Bitte *desinfizieren* Sie sich beim Betreten des Schulgebäudes die Hände. Desinfektionsspender befinden sich direkt am Haupteingang bzw. beim Aufgang zum Verwaltungstrakt.

Jan-Joest-Gymnasium der Stadt Kalkar:

Samstag, 12.02.2022	09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Montag, 14.02. bis Mittwoch 16.02.2022	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Sekretariat des Jan-Joest-Gymnasiums, Am Bollwerk 16, Tel.: 02824 13-280.

Für **Anmeldungen** von Schülerinnen und Schüler für die Jahrgangsstufen 5 oder 10 (EF) des Jan-Joest-Gymnasiums der Stadt Kalkar **wurde angesichts der Pandemielage** ein digitales Anmeldeportal geschaffen. Eine vorherige **digitale Terminvereinbarung** unter <https://www.terminland.eu/gymnasium-kalkar/> ist zwingend erforderlich. Den Link sowie alle Dokumente sind auf der Homepage <https://jan-joest-gymnasium.de/> zu finden.

Die Anmeldung selbst erfolgt dann an dem vereinbarten Termin persönlich im Sekretariat des Jan-Joest-Gymnasiums der Stadt Kalkar, Am Bollwerk 16, bitte möglichst nur durch ein Elternteil und ohne Geschwisterkinder. Das anzumeldende Kind kann gerne mitgebracht werden.

Auf dem ganzen Schulgelände herrscht Maskenpflicht, auch für Kinder. Eltern müssen geimpft oder genesen sein oder einen gültigen Bürgertest mitbringen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Bitte desinfizieren Sie sich beim Betreten des Schulgebäudes die Hände. Desinfektionsspender befinden sich direkt am Haupteingang bzw. beim Aufgang zum Verwaltungstrakt.

Bei der Anmeldung zu den weiterführenden Schulen müssen folgende Unterlagen mitgebracht werden:

- alle durch die Grundschule ausgehändigten Anmeldescheine (bis zu vier Ausfertigungen),
- das Familienstammbuch bzw. eine Geburtsurkunde mit möglichst einer Kopie,
- das letzte Halbjahreszeugnis der Schülerin oder des Schülers sowie das Empfehlungsschreiben der Grundschule mit möglichst einer Kopie,
- ein Impfnachweis über die Schutzimpfung gegen Masern mit möglichst einer Kopie
- das möglichst bereits ausgefüllte Anmeldeformular der jeweiligen Schule, das auf der Homepage der jeweiligen Schule zu finden ist,
- möglichst ein eigener Stift,
- ggf. ein Nachweis über das alleinige Sorgerecht.

Kalkar, den 14. Januar 2022

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin